

Richtlinien

SV 1923 Ohmenhausen e.V.
Abteilung Tennis

Beschlossen durch die Abteilungsversammlung am 14. März 1980.

Geändert durch Beschluss der Abteilungsversammlung

im März 1995, im Februar 1996, im März 2000, im Februar 2005, im März 2011, im März 2016,
zuletzt im Februar 2020.

§ 1 Geltungsbereich der Richtlinien

Die Richtlinien sind für alle Mitglieder der Tennisabteilung verbindlich. Sie gelten im Rahmen der Hauptsatzung des SV 1923 Ohmenhausen e.V. (SVO).

§ 2 Name

Die Tennisabteilung führt keinen gesonderten Namen und tritt nach außen mit der Vereinsbezeichnung **SV 1923 Ohmenhausen, Abt. Tennis** auf.

§ 3 Zweck

Zweck der Abteilung ist die Pflege des Tennissports in Reutlingen-Ohmenhausen auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage

- a) durch die Errichtung und Erhaltung einer Tennisanlage
- b) durch besondere Förderung der jugendlichen Mitglieder
- c) durch Veranstaltungen, die das Vereinsleben fördern

unter Beachtung der Richtlinien des Deutschen Tennisbundes (DTB) und des Württembergischen Tennisbundes (WTB).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung wird schriftlich beim Abteilungsleiter beantragt. Dem Antrag ist statt zu geben, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Abteilungsleitung die Aufnahme befürworten. Die Aufnahme als Mitglied in den SVO erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (2) Mitgliederzahl und vorhandene Spielplätze müssen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen. Jedes aktive Mitglied soll die Möglichkeit haben, zweimal wöchentlich zu spielen.
- (3) Passive Mitglieder bleiben bei der Festlegung nach Absatz 2 unberücksichtigt. Aktive Mitglieder können auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.12. bei der Abteilungsleitung eingegangen sein muss, für das nächste Kalenderjahr die passive Mitgliedschaft erwerben. Diese Mitglieder sind unbeschadet der Absätze (1) und (2) auf schriftlichen Antrag jederzeit wieder als aktive Mitglieder aufzunehmen.
- (4) Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind parteipolitische, konfessionelle und rassische Gründe ausgeschlossen.

§ 5 Pflichten

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Anlagen des Vereins und der Abteilung pfleglich zu behandeln.
Jedes aktive Mitglied muss jährlich zur Pflege der Anlagen einen Arbeitsdienst und zur Bewirtung des Tennisheims einen Wirtsdienst leisten. Von Mitgliedern, die sich am Arbeits- bzw. Wirtsdienst nicht beteiligen, kann eine Umlage erhoben werden. Die Höhe der Umlage beträgt zurzeit (Stand 2016) für

Richtlinien

SV 1923 Ohmenhausen e.V.
Abteilung Tennis

Arbeitsdienst: 100 EUR

Wirtsdienst: 120 EUR

Bei Eintritt in die Tennisabteilung im Zeitraum 01.07. bis 31.12. des Jahres ist im Eintrittsjahr nur der Arbeitsdienst zu leisten, jedoch kein Wirtsdienst. In diesem Falle beträgt die Umlage für einen im Eintrittsjahr nicht geleisteten Arbeitsdienst 60 EUR (Stand 2016).

- (2) Jugendliche im Alter bis 18 Jahren sind vom Wirtsdienst befreit. Jugendliche im Alter bis 16 Jahren sind auch vom Arbeitsdienst befreit. Jugendliche im Alter von über 16 Jahren werden jedoch nur bei Bedarf zum Arbeitsdienst herangezogen.
Als Alter gilt hierbei die Differenz aus dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- (3) Ab dem Kalenderjahr, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet, ist kein Arbeitsdienst mehr zu leisten. Beim Wirtsdienst gibt es keine solche Altersbeschränkung.
- (4) Passive Mitglieder sowie alle gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung sind vom Arbeits- und Wirtsdienst befreit.
Die Betreuer der Jugendmannschaften müssen keinen Arbeitsdienst leisten.
- (5) Darüber hinaus ist es möglich ehrenamtliche Tätigkeiten zum Wohle der Tennisabteilung als Arbeitsdienst anzuerkennen. Die Entscheidung darüber liegt bei der Abteilungsleitung. Ein Erlassen des Wirtsdienstes ist in keinem Fall möglich.
- (6) Grundsätzlich ist es möglich, einen zusätzlichen Wirtsdienst anstelle des Arbeitsdienstes zu leisten. Vorherige Absprache mit den zuständigen Mitgliedern der Abteilungsleitung ist jedoch zwingend erforderlich.
- (7) Mitglieder im Schnupperjahr sind – abgesehen von der Beitragsbefreiung - aktive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, d.h. auch im Schnupperjahr müssen sowohl der Arbeitsdienst als auch der Wirtsdienst geleistet werden.
- (8) Die Festlegung der Modalitäten zu Umfang und Ausgestaltung des Arbeits- und Wirtsdienstes obliegt der Abteilungsleitung.
- (9) Zur Erstellung von Neuanlagen bedarf es bezüglich Arbeitsdienst und Umlagen einer Sonderregelung, die durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden muss.
- (10) Zur Ordnung des Spielbetriebs und zur Pflege der Tennisplätze beschließt die Abteilungsleitung eine Spiel- und Platzordnung.

§ 6 Aufnahmegebühren und Beiträge

- (1) Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge werden in der ordentlichen Abteilungsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes festgesetzt. Der Haushaltsplan soll jährlich von der Abteilungsversammlung beschlossen werden.
- (2) Passive Mitglieder, die wieder die aktive Mitgliedschaft beantragen, zahlen als Aufnahmegebühr nur den evtl. Differenzbetrag zwischen früherer und jetziger Aufnahmegebühr.
- (3) Alle Gebühren und Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Erst nach Entrichtung der Gebühren und Beiträge darf die Anlage in Anspruch genommen werden.
- (4) Das Benutzungsentgelt für Gäste wird von der Abteilungsleitung festgesetzt.
- (5) Die Abteilungsleitung ist befugt, in Härtefällen auf Antrag Aufnahmegebühr und Beitrag zu ermäßigen.
- (6) Für den Fall des Austritts aus der Abteilung werden weder die Aufnahmegebühr noch Beitragsleistungen und Umlagen zurückgezahlt.
- (7) Weitere Geldbeträge dürfen - mit Ausnahme der Umlagen für Arbeits- und Wirtsdienste nach § 5 – nicht erhoben werden. Über die Umlagen der Kosten aus

Richtlinien

SV 1923 Ohmenhausen e.V.
Abteilung Tennis

dem Spielbetrieb und über die Höhe der Umlage nach § 5 (1) entscheidet die Abteilungsleitung.

§ 7 Organe der Abteilung

- (1) Die Organe der Abteilung sind
 - a) die Abteilungsversammlung
 - b) die Abteilungsleitung.
- (2) Die Abteilungsversammlung besteht aus der ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der volljährigen Mitglieder der Tennisabteilung.
- (3) Die Abteilungsleitung besteht aus dem
 - a) Abteilungsleiter
 - b) Technischen Leiter
 - c) Veranstaltungswart
 - d) Finanzwart
 - e) Personalreferent entfällt; die Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Hauptvereins SVO erledigt
 - f) Sportwart
 - g) Jugendsportwart
 - h) Breitensportwart
 - i) Schriftführer
 - j) Pressewart
 - k) Leiter des Festausschusses
 - l) Buchhalter
- (4) Bei Bedarf kann die Abteilungsleitung weitere Mitglieder mit konkretem Aufgabenbereich in die Abteilungsleitung berufen. Diese Mitglieder haben in der Abteilungsleitung kein Stimmrecht
- (5) Die Abteilungsleitung wählt aus ihren eigenen Reihen den stellvertretenden Abteilungsleiter.

§ 8 Aufgaben der Organe

- (1) Die Abteilungsversammlung hat durch Aussprachen und Beschlüsse die dem Zweck der Abteilung (siehe § 3) dienlichen Entscheidungen herbeizuführen, Wahlen und Ergänzungswahlen durchzuführen und Entlastungen zu beantragen und gegebenenfalls zu erteilen.
- (2) Der Abteilungsleiter führt die Geschäfte, die nicht den anderen Mitgliedern der Abteilungsleitung zugewiesen sind. Er koordiniert deren Aufgaben. Er leitet die Abteilungsversammlung.
- (3) Der Technische Leiter ist für die Tennisanlage sowie für die Gebäude zuständig und beaufsichtigt vorzunehmende Bau-, Pflege- und Instandsetzungsarbeiten.
- (4) Der Veranstaltungswart ist zuständig für die Führung des Tennisheims und für die Veranstaltungen der Tennisabteilung mit Ausnahme derer, die nach Abs. 7 dem Sportwart bzw. Jugendsportwart zufallen.
- (5) Der Finanzwart verwaltet das Abteilungsvermögen und besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen.

Richtlinien

SV 1923 Ohmenhausen e.V.
Abteilung Tennis

- (6) Der Personalreferent für Mitgliederbewegungen arbeitet mit dem Finanzwart zusammen, er bearbeitet die Aufnahmeanträge, die Austrittsgesuche, kontrolliert die Übergänge der Jugendlichen zu den Erwachsenen und führt die Mitgliederstatistik.
- (7) Der Sportwart in Zusammenarbeit mit dem Jugendsportwart sorgt sich um das Leistungsniveau der Abteilung durch Förderung der Nachwuchsspieler, Regelung der Teilnahme an den Wettspielen sowie deren Ausrichtung als Veranstalter. Er stellt eine Spiel- und Platzordnung auf, die der Genehmigung der Abteilungsleitung bedarf. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich.
- (8) Der Breitensportwart kümmert sich um die Nichtmannschaftsspieler, er unterstützt die Neumitglieder, indem er Übungs- und Spielmöglichkeiten anbietet, er gibt Termine für Breitensportturniere bekannt, er meldet und unterstützt, falls genügend Interessenten vorhanden sind, eine Breitensportmannschaft.
- (9) Der Schriftführer erstellt die Sitzungs- und Verhandlungsprotokolle.
- (10) Der Pressewart berichtet in den Vereinsmitteilungen bzw. in der Presse von den Geschehnissen in der Tennisabteilung.
- (11) Der Leiter des Festausschusses koordiniert die Aufgaben des Festausschusses.
- (12) Der Buchhalter führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben der Abteilung.
- (13) Im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes können die einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung für ihren Geschäftsbereich zusammen mit dem Abteilungsleiter Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 500 € vornehmen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500 € tätigt die Abteilungsleitung.

§ 9 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung wird alljährlich im ersten Viertel des Jahres mit einer Frist von zwei Wochen von der Abteilungsleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form (z.B. per Email) und durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt Ohmenhausen einberufen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Abteilungsleiter eingereicht werden.
- (3) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Abteilungsmitglieder anwesend sind.
- (4) Außerordentliche Abteilungsversammlungen kann die Abteilungsleitung einberufen, wenn es im Interesse der Abteilung notwendig erscheint oder wenn mind. 20% aller Abteilungsmitglieder einen diesbezüglichen Antrag an die Abteilungsleitung stellen.

§ 10 Wahlen

- (1) Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Die anderen Mitglieder der Abteilungsleitung können auf Antrag auch in öffentlicher Wahl gewählt werden. Die Abteilungsleitung wird nach dem rollierenden System auf zwei Jahre gewählt.
An geraden Jahreszahlen sind zu wählen: Finanzwart, Jugendsportwart, Schriftführer, Breitensportwart, Leiter des Festausschusses, Buchhalter.
An ungeraden Jahreszahlen sind zu wählen: Abteilungsleiter, Sportwart, Technischer Leiter, Veranstaltungswart, Pressewart.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung während der Amtsperiode aus, so wählt die Abteilungsleitung ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Abteilungsversammlung. Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist spätestens nach vier Wochen zur Durchführung

Richtlinien

SV 1923 Ohmenhausen e.V.
Abteilung Tennis

von Ergänzungswahlen eine außerordentliche Abteilungsversammlung durch die restliche Abteilungsleitung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des SVO einzuberufen.

- (3) Neu- oder Ergänzungswahlen sind vorzunehmen, wenn ein Drittel aller volljährigen Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellt.
- (4) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit drei Vereinsmitgliedern nach § 10 der Geschäftsordnung des SVO zu bestimmen. Zur Wahl stehende (vorgeschlagene) Mitglieder können dem Wahlausschuss nicht angehören.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Alle Beschlüsse bei Sitzungen oder Versammlungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang, bei erneuter Stimmengleichheit die Stimme des Abteilungsleiters.
- (2) Änderungen der Abteilungsrichtlinien können nur mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Reutlingen-Ohmenhausen, den 17. Februar 2020



Abteilungsleiter Tennis
Joachim Breinfeld